

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2005)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 11 gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – G geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Artikel 2 Versicherte Reisen

1. Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.
2. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Privatreisen. Beruflich veranlasste Reisen gelten nicht als Privatreisen.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- b) beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt;
- c) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- d) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- b) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der EUROPÄISCHEN unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe / Klagefrist

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil nicht entsteht;

- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die EUROPÄISCHE den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Sitz des Vermittlers.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Vermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern
 - a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird,
 - b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war,
 - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.
2. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.
3. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der von der EUROPÄISCHEN beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 3 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Stornokosten-Rechnung;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - g) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet,
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - b) der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - c) sich durch einen von der EUROPÄISCHEN beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 4 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 5 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

B Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
 - b) nicht genutzten Reiseleistungen;
 - c) verlängertem Aufenthalt;
 - d) Unterbrechung der Rundreise;
 - e) Elementarereignissen während der Reise,
- sofern das versicherte Ereignis zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbar war und aufgrund dessen die planmäßige Beendigung der Reise für die versicherte Person unzumutbar gewesen ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Außerplanmäßige Beendigung der Reise

Die EUROPÄISCHE erstattet die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden kann.

§ 4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die EUROPÄISCHE erstattet den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise aus einem versicherten Grund vorzeitig abgebrochen wird.

§ 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für die Unterkunft
 - a) für maximal 30 Tage, sofern eine mitreisende Risikoperson sich aufgrund dessen in stationärer Behandlung befindet oder
 - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung erfolgt.
2. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 6 Unterbrochene Rundreise

Die EUROPÄISCHE erstattet die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet wird maximal der Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 7 Elementarereignisse während der Reise

Die EUROPÄISCHE erstattet bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn der versicherten Person wegen Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort die planmäßige Beendigung der versicherten Reise nicht zumutbar ist oder die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich ist.

§ 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet, der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Transportunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 10 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

C Reise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE leistet bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für die Kosten der
 - Heilbehandlungen im Ausland;
 - Krankentransporte;
 - Überführung bei Tod.
- Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Heilbehandlungen im Ausland

- Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
 - stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
 - ambulante Heilbehandlungen;
 - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - bei einer Frühgeburt im Ausland (in Abweichung von Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen) die notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 50.000,-;
 - schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
 - Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
- Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, jedoch maximal für 45 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.
- Krankenhaustagegeld
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EUROPÄISCHEN auszuüben.
- Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN werden bis zu € 25,- pro Schadensfall erstattet.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für

- den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
- die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland besteht auf Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland folgender Versicherungsschutz:

- Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Urlaubsort medizinisch notwendig, zahlt die EUROPÄISCHE für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
- Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen und Sehhilfen;
- Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlafabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- Akupunktur, Fango und Massagen;
- Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
- psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen;

- der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginalen oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 7 Selbstbehalt

- Die versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten im Ausland einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
- Der Selbstbehalt entfällt, sofern die versicherte Person
 - den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt oder
 - das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

D Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Bestandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall

- Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
 - Betreuung
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPÄISCHE Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
- Krankenrücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand

- Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, organisiert die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
- Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 5 Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
- Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-.

§ 7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

E RundumSorglos-Service

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

1. Reisezahlungsmittel
Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her.
 - a) Soweit erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
2. Kredit- und EC-Karten
Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Reisedokumente
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
4. Reisegepäck
Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei dessen Auffindung.

§ 3 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.
2. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die EUROPÄISCHE Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

§ 4 Überbuchung

Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 5 Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 6 Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die EUROPÄISCHE um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 7 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die EUROPÄISCHE auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

§ 8 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der versicherten Person erteilt die EUROPÄISCHE Auskunft über

- a) die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- b) Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EUROPÄISCHE bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 10 Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EUROPÄISCHE telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

F Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - a) Straftat eines Dritten;
 - b) Unfall eines Transportmittels;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdstöße.
2. Aufgegebenes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen, wenn
 - a) das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und
 - b) der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt, sofern das Kraftfahrzeug vor 22.00 Uhr des Schadenstages wieder in Betrieb genommen wird. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme

- a) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) für Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Ausschlüsse und Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
 - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - c) Vermögensfolgeschäden.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Video- und Fotoapparate einschließlich des jeweiligen Zubehörs sowie Schmucksachen sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert; Schmucksachen nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
 - c) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu € 500,- versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
 - d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
 - e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 5 Selbstbehalt

1. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern
 - a) der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
 - b) die versicherte Person den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn der EUROPÄISCHEN dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

G Verspätungs-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für Kosten, die der versicherten Person durch

- a) verspäteten Reiseantritt
 - b) Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel
 - c) verspätet ausgeliefertes Reisegepäck
- entstehen.

§ 2 Verspäteter Reiseantritt

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen und die versicherte Reise deshalb verspätet angetreten wird, sofern bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,-.
2. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod einer Risikoperson;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.
3. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als vier Stunden verzögert.
2. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Mietwagen, Taxis sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren.

§ 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Reise bis zu € 250,- je Versicherungsfall, wenn

aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des Reisegepäcks bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der EUROPÄISCHEN hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Im Falle des verspäteten Reiseantritts hat die versicherte Person folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung von anderen Leistungsträgern beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.